



Allgemeinverfügung
der Gemeinde Emsbüren
über
die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Z. gültigen Fassung ausnahmsweise die Öffnung der Verkaufsstellen im Ortskern der Gemeinde Emsbüren mit den Straßen Dahlhok, Markt, Papenstraße, Lange Straße sowie in der Maate:

„Verkaufsoffener Sonntag“ im Jahr 2026 in der Gemeinde Emsbüren

am Sonntag, 27. September 2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der
„Emsbürener Großkirmes“ (Straßenkirmes).

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen an diesem Sonntag und in dieser Zeit die Verkaufsstellen für den Verkauf in der Gemeinde Emsbüren öffnen.

Begründung:

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in anerkannten Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe hat für den genannten Sonntag am 27.09.2026 eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Er hat daraufhin unter Gebrauch der Ermächtigung des § 5 NLöffVZG einen begründeten Ausnahmebescheid erhalten.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen, entfaltet die anlassgebende Veranstaltung „Emsbürener Groß-/Straßenkirmes“ für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlungswirkung für den Ortsbereich Emsbüren und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG.

Zudem sind sie Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden im erlaubten Öffnungsbereich. Gegenüber diesen Auswirkungen steht

das verfassungsrechtliche Gebot des Sonntagsschutzes. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung des verkaufsoffenen Sonntags von 13:00 bis 18:00 Uhr ist das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung ausnahmsweise höher einzustufen als der grundgesetzliche Eingriff

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Dahlhok, Markt, Papenstraße, Lange Straße, sowie In der Maate.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Hinweis:

Der Ausnahmebescheid mit seinem verfügenden Teil und der Begründung zu dem verkaufsoffenen Sonntag kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Emsbüren, Fachbereich IV, Erdgeschoss Zimmer 57, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 05903/9305-1058 wird empfohlen.

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück zulässig.

Emsbüren, 09.09.2026
Gemeinde Emsbüren
Bürgermeister

Markus Silies

